



Satzung des Sportclub Teublitz e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportclub Teublitz e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Teublitz und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
- (5) Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports sowie die Einwirkung auf die Bildung guter Charaktereigenschaften und ehrlicher Kameradschaft vor allem bei der Jugend.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit / Vergütung für Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen und gemeinschaftsfördernden Veranstaltungen,



- sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.

- (2)** Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

- (3)** Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- (4)** Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EstG. ausgeübt werden.

- (5)** Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (6)** Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- (7)** Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Vorstandschaft ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

- (8)** Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

- (9)** Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- (10)** Von der Vorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

- (11)** Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.“

§ 4 Mitgliedschaft

- (1)** Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

- (2)** Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

- (3)** Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.



Sport-Club Teublitz e.V.
Sportplatz an der Münchshofener Straße 31, 93158 Teublitz

(4) Stimmberechtigt in den Vereinsversammlungen sind Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Vereinsmitglieder können nach Vollendung des 16. Lebensjahres zu Ausschussmitgliedern und nach Erreichen der Volljährigkeit zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

(5) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 5 Vereinsabzeichen, Ehrenzeichen

(1) Die Mitglieder des Vereins tragen ein Vereinsabzeichen, dessen Gestaltung dem Vorstand überlassen bleibt.

(2) Für eine 25jährige ununterbrochene Mitgliedschaft kann das Vereinsabzeichen als Ehrenzeichen in Silber und für eine 40jährige ununterbrochene Mitgliedschaft dasselbe in Gold verliehen werden.

(3) Die Ehrenzeichen können auch an Mitglieder verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein, sowohl in sportlicher Betätigung, als auch in der Vereinsführung, erworben haben.



§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1)** Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, welche sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- (2)** Mitglieder die das Amt des 1. Vorsitzenden ausgeübt haben, können zum Ehrenvorsitzenden des Vereins ernannt werden.
- (3)** Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1)** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen entsprechend mit Ende der Rechtsfähigkeit.
- (2)** Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3)** Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.

Zur Antragsstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Ausschussmitglieder. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- (4)** Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (5)** Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von EUR 100,- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
- (6)** Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mitzuteilen.
- (7)** Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon jedoch unberührt.



Sport-Club Teublitz e.V.
Sportplatz an der Münchshofener Straße 31, 93158 Teublitz

§ 8 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Geldbeitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Beträge sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung.



§9 Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Vorstandschaft
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstandschaft / Vorstand

(1) Die Vorstandschaft besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 3. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Jugendvertreter

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten jeweils gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass 2. Vorsitzender + 3. Vorsitzender nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden handeln dürfen.

(3) Die Vorstandschaft wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied hinzuzuwählen. Die Vorstandschaft bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Wahlperiode. Kann durch die Mitgliederversammlung keine handlungsfähige Vorstandschaft gewählt werden, so ist nach spätestens vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Sollte hierbei erneut



Sport-Club Teublitz e.V.
Sportplatz an der Münchshofener Straße 31, 93158 Teublitz

keine handlungsfähige Vorstandschaft gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Fachverbänden anzuzeigen.

(4) Wiederwahl ist möglich.



(5) Verschiedene Vorstandschaftsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandschaftsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandschaftsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen (z.B. Kassenprüfung).

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als EUR 5000,- für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, die Vorstandschaft bei vier Mitgliedern.

§ 11 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern der Vorstandschaft,
- den Abteilungsleitern,
- den Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden jeweils ohne Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch bis zu sechs Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

(2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

(2) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand und die Vorstandschaft. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(2) Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder durch Aushang an den Anschlagtafeln des Vereins unter Angabe der Tagesordnung und durch Veröffentlichung in der Mittelbayerischen Zeitung lokaler Teil Städtedreieck acht Tage zuvor einzuladen. In der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu



geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks.

(4) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Stehen mehr Kandidaten zur Wahl, als Ämter zu vergeben sind, so muss die Wahl geheim erfolgen.

(5) Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss von mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, von denen eines den Vorsitz führt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes bzw. der Vorstandschaft
- b) Wahl von bis zu 6 Beisitzern
- c) Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Abteilungs- und Jugendordnungen
- e) Beschlussfassung über das Beitragswesen
- f) Beschlussfassung über die Einrichtung beziehungsweise Auflösung von Abteilungen
- g) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 14 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung der Mitgliederversammlung rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen



Sport-Club Teublitz e.V.
Sportplatz an der Münchshofener Straße 31, 93158 Teublitz

Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.

(2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 15 Vereinsjugend

(1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel im Rahmen der Geschäftsordnung.

(2) Das Nähere regelt die Jugendordnung.



§ 16 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Teublitz mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.03.10 neugefasst und mit diesem Inhalt beschlossen. Die neue Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Teublitz, 28. März 2010

Josef Kraupner

1. Vorsitzender

Rupert Stegerer

2. Vorsitzender

Peter Straßer

3. Vorsitzender